

**Geschäftsordnung
der
DJK Sportjugend**

1 § 1 Geltungsbereich

2 Diese Geschäftsordnung gilt für die Organe der DJK Sportjugend. Sie ist entsprechend
3 anwendbar für die Organe der Gliederungen, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung
4 erlassen haben.

5 **Abschnitt 1: Bundesjugendtag**

6 § 2 Termin

7 Der Termin des Bundesjugendtags wird von ihm selbst beschlossen. Der Bundesjugendtag ist
8 außerdem einzuberufen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des
9 Bundesjugendtags in Textform unter Angabe der Gründe verlangt.

10 § 3 Tagesordnung

11 Die Tagesordnung des Bundesjugendtags wird durch den Bundesvorstand der DJK
12 Sportjugend (im Weiteren Bundesvorstand genannt) erstellt und vom Bundesjugendtag
13 beschlossen.

14 § 4 Vorbereitung

- 15 (1) Der Bundesvorstand bereitet den Bundesjugendtag vor. Anträge an den Bundesjugendtag
16 sind bis spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung beim Bundesvorstand
17 einzureichen.
18 (2) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen leiten ihre Berichte sechs Wochen vor Beginn des
19 Bundesjugendtags dem Bundesvorstand zu.

20 § 5 Einladung

- 21 (1) Zum Bundesjugendtag wird zwei Monate vor dem beschlossenen Termin unter Angabe
22 der Tagesordnung in Schriftform durch den Bundesvorstand eingeladen. Die Einladung
23 erfolgt per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mailadresse oder per Post an die zuletzt
24 bekannte Postanschrift.
25 (2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann es Mitgliedern und Gästen ermöglicht
26 werden, am Bundesjugendtag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen
27 und Delegiertenrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, ebenso
28 ohne Teilnahme ihre Stimmen vor der Durchführung schriftlich abzugeben. Die Teilnahme
29 ohne Anwesenheit am Versammlungsort ist möglich, sofern in der Einladung angegeben.
30 (3) Spätestens vier Wochen vor dem beschlossenen Termin des Bundesjugendtags hat der
31 Bundesvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die bereits eingegangenen
32 Anträge, die Berichte der Ausschüsse und Arbeitsgruppen und den Bericht des
33 Bundesvorstands an die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des
34 Bundesjugendtags sowie die Diözesan- und Landesvorstände und -geschäftsstellen der
35 DJK Sportjugend zu versenden.
36 (4) Dem Bundesvorstand steht es frei, Gäste und externe Sachverständige zum
37 Bundesjugendtag einzuladen. Diese können sich – soweit die Konferenz nichts anderes
38 beschließt – an den Beratungen beteiligen.

39 § 6 Leitung

- 40 (1) Die Leitung und Protokollführung des Bundesjugendtags obliegen dem Bundesvorstand.

41 (2) Der Bundesvorstand kann die Sitzungsleitung und die Protokollführung des
42 Bundesjugendtags ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

43 **§ 7 Beginn der Beratungen**

44 (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in
45 nachstehender Reihenfolge zu erledigen:

- 46 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 47 2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung und
- 48 3. Feststellung der Gültigkeit des Protokolls des vorangegangenen Bundesjugendtags.

49 (2) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind (vgl. §4, Abschnitt 1), können vom
50 Bundesjugendtag nur mit Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden
51 Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufgenommen werden.

52 (3) Auf Antrag können Punkte von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge
53 umgestellt werden.

54 **§ 8 Öffentlichkeit**

55 Der Bundesjugendtag ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Antrag aufgehoben werden.

56 **§ 9 Beratungsordnung**

57 (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

58 (2) Antragsteller und Rechenschaftspflichtige erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit
59 das Wort.

60 (3) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.

61 (4) Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger
62 Mahnung das Wort entziehen.

63 (5) Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den
64 Widerspruch entscheidet der Bundesjugendtag mit einfacher Mehrheit.

65 **§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung**

66 (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind
67 sofort zu behandeln.

68 (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der
69 Verhandlungen befassen. Zulässig sind:

- 70 1. Antrag auf Schluss des Bundesjugendtags,
- 71 2. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- 72 3. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
- 73 4. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
- 74 5. Antrag auf Durchführung eines Trendvotums,
- 75 6. Antrag auf Nichtbefassung,
- 76 7. Antrag auf Verweis in den zuständigen Ausschuss oder das zuständige Organ,
- 77 8. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunkts,
- 78 9. Antrag auf Beratung bzw. Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunkts,
- 79 10. Antrag auf Aufhebung der Öffentlichkeit,
- 80 11. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
- 81 12. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- 82 13. Antrag auf Schluss der Redeliste,

- 83 14. Antrag auf Beschränkung der Redezeit und
84 15. Hinweis zur Geschäftsordnung.
- 85 (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag
86 angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. Bei
87 Anträgen nach §10 Abschnitt 2 ist ohne vorherige Abstimmung gemäß §13 zu verfahren.
- 88 (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als
89 zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesjugendtags
90 zustimmen.

91 **§ 11 Persönliche Erklärung**

92 Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunkts oder nach Beendigung der
93 Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder
94 Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt
95 werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben,
96 Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene
97 Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die
98 persönliche Erklärung findet nicht statt.

99 **§ 12 Beschlussfähigkeit**

- 100 (1) Der Bundesjugendtag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und
101 mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum
102 anwesend ist.
- 103 (2) Die zu Beginn der Sitzung nach §7 Abschnitt 1 Nr. 1 festgestellte Beschlussfähigkeit ist
104 gegeben, bis auf Antrag zur Geschäftsordnung durch die Sitzungsleitung die
105 Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit
106 unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.
- 107 (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Wahlen und
108 Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. Anträge
109 können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 110 (4) Wird der Bundesjugendtag wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist
111 der Bundesjugendtag in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge
112 Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der
113 erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der
114 Bundesvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit
115 hinzuweisen.

116 **§ 13 Anträge und Abstimmungsregeln**

- 117 (1) Anträge können von den Organen der DJK Sportjugend in den Diözesan- und
118 Landesverbänden, den Mitgliedern des Bundesjugendtags und den Ausschüssen gestellt
119 werden. Sie sind in Textform einzureichen.
- 120 (2) Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen
121 durchgeführt. Über Sachanträge ist auf Antrag geheim abzustimmen.
- 122 (3) Initiativanträge können jederzeit während des Bundesjugendtags gestellt werden. Sie
123 müssen dazu mit einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des
124 Bundesjugendtags in die Tagesordnung aufgenommen werden.

- 125 (4) Liegen mehrere Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden
126 Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die Sitzungsleitung, welches der
127 weitestgehende Antrag ist.
128 (5) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

129 § 14 Wahlen

- 130 (1) Wahlen werden in der Regel in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann die
131 Wahl offen durchgeführt werden, wenn sich keine Gegenrede erhebt.
- 132 (2) Der Wahlausschuss ist im Vorfeld des Bundesjugendtags verantwortlich für die
133 Vorbereitung sämtlicher Wahlen:
- 134 1. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter spätestens zwei Monate vor dem
135 Bundesjugendtag an die Mitglieder des Bundesjugendtags zu versenden,
 - 136 2. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
 - 137 3. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
 - 138 4. die Suche nach geeigneten Kandidat*innen,
 - 139 5. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher
140 Darstellung des Profils des Amts,
 - 141 6. die Information der Kandidat*innen über das Wahlverfahren,
 - 142 7. die Information der Mitglieder des Bundesjugendtags über die eingegangenen
143 Wahlvorschläge.
- 144 (3) Wahlvorschläge können die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesjugendtags sowie
145 die Diözesan- und Landesvorstände der DJK Sportjugend machen.
- 146 (4) Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung sämtlicher
147 Wahlen beim Bundesjugendtag:
- 148 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Wahlen und Vorstellung des
149 Wahlablaufs und Modus.
 - 150 2. Schließen der Wahllisten.
 - 151 3. Vorstellung der Kandidat*innen und Personalbefragung. Die Kandidat*innen
152 erhalten Gelegenheit, sich den Mitgliedern des Bundesjugendtags vorzustellen. Die
153 Reihenfolge wird ausgelost. Nach jeder Vorstellung wird Gelegenheit gegeben, an die
154 Kandidat*innen Fragen zu richten. Über die Zulässigkeit der Fragen entscheidet der
155 Wahlausschuss, über die Beantwortung einer Frage die Kandidat*innen.
 - 156 4. Bei allen Wahlen findet auf Antrag eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte
157 findet in Abwesenheit der jeweiligen Kandidat*innen nur mit den stimmberechtigten
158 Mitgliedern des Bundesjugendtags statt.
- 159 (5) Wahlen zum Bundesvorstand der DJK Sportjugend:
- 160 1. Die Wahlen zum Bundesvorstand werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
 - 161 2. Die beiden Bundesvorsitzenden werden jeweils einzeln in getrennten Abstimmungen
162 gewählt.
 - 163 3. Erster Wahlgang: Die Wahl findet unter sämtlichen Kandidat*innen in einem
164 Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind die Namen aller Kandidat*innen
165 aufzuführen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf
166 sich vereinigt.
 - 167 4. Zweiter Wahlgang: Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidat*innen die
168 erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag
169 erneut in die Personaldebatte eingetreten werden. In diesem Wahlgang können nur
170 noch die beiden Personen mit der höchsten Stimmzahl im ersten Wahlgang

- 171 kandidieren. Ist die Festlegung der beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl
172 aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, sind weitere Wahlgänge analog dem
173 ersten Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der
174 abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 175 5. Falls es nur eine*n Kandidat*in für ein Amt gibt, ist diese*r gewählt, wenn er*sie die
176 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- 177 6. Die stellvertretenden Bundesvorsitzenden werden in gemeinsamer Abstimmung in
178 einem Wahlgang gewählt. Auf dem Stimmzettel sind die Namen aller Kandidat*innen
179 aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Bundesjugendtags hat so viele
180 Stimmen, wie es Ämter zu besetzen gibt. An jede*n Kandidat*in darf maximal eine
181 Stimme vergeben werden. Gewählt sind die Kandidat*innen, die die meisten
182 Stimmen auf sich vereinen und eine Zustimmung von mehr als der Hälfte der
183 abgegebenen Stimmen erreichen.
- 184 (6) Sonstige Wahlen:
185 Die Wahl findet unter sämtlichen Kandidat*innen in einem Wahlgang statt. Auf dem
186 Stimmzettel sind die Namen aller Kandidat*innen aufzuführen. Jedes stimmberechtigte
187 Mitglied des Bundesjugendtags hat so viele Stimmen, wie es Ämter zu besetzen gibt. An
188 jede*n Kandidat*in darf maximal eine Stimme vergeben werden. Gewählt sind die
189 Kandidat*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen und eine Zustimmung von
190 mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen erreichen.

191 § 15 Protokoll

- 192 (1) Über jeden Bundesjugendtag wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom
193 Bundesvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der
194 Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit
195 Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen
196 Erklärungen.
- 197 (2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Bundesjugendtags sowie den Diözesan- und
198 Landesvorständen und -geschäftsstellen der DJK Sportjugend innerhalb von zwei
199 Monaten zugeschickt. Innerhalb von einem Monat nach Zustellung kann gegen das
200 Protokoll beim Bundesvorstand in Textform Einspruch erhoben werden.
- 201 (3) Der Bundesvorstand entscheidet über Einsprüche gegen das Protokoll, anschließend
202 benachrichtigt er die Mitglieder des Bundesjugendtags über die eingegangenen
203 Einsprüche und wie bezüglich dieser entschieden wurde.

204 Abschnitt 2: Bundesvorstand der DJK Sportjugend

205 § 16 Termine

206 Die Termine der Sitzungen des Bundesvorstands werden von ihm selbst beschlossen. Eine
207 Sitzung des Bundesvorstands ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der
208 stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstands in Textform unter Angabe der Gründe
209 verlangt.

210 § 17 Einladung und vorläufige Tagesordnung

- 211 (1) Zu Sitzungen des Bundesvorstands wird eine Woche vor dem beschlossenen Termin unter
212 Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Schriftform durch die Bundesvorsitzenden
213 eingeladen.

- 214 (2) Die vorläufige Tagesordnung der Sitzungen des Bundesvorstands wird durch die
215 Bundesvorsitzenden beschlossen.
- 216 (3) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann es Mitgliedern und Gästen ermöglicht
217 werden, an den Sitzungen des Bundesvorstands ohne Anwesenheit am Versammlungsort
218 teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation
219 auszuüben, ebenso ohne Teilnahme an den Sitzungen ihre Stimmen vor der Durchführung
220 schriftlich abzugeben. Die Teilnahme ohne Anwesenheit am Versammlungsort ist
221 möglich, sofern in der Einladung angegeben.

222 **§ 18 Leitung**

- 223 (1) Die Leitung und Protokollführung der Sitzungen des Bundesvorstands obliegen den
224 Bundesvorsitzenden.
- 225 (2) Die Bundesvorsitzenden können die Sitzungsleitung und die Protokollführung der
226 Sitzungen ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

227 **§ 19 Beginn der Beratungen**

228 § 7 Abschnitt 1 und Abschnitt 3 gelten entsprechend.

229 **§ 20 Öffentlichkeit**

230 Die Sitzungen des Bundesvorstands sind nicht öffentlich. Für Einzelfragen können Fachkräfte
231 zur Beratung hinzugezogen werden. Diese können durch Antrag wieder von den Beratungen
232 ausgeschlossen werden.

233 **§ 21 Beratungsordnung**

234 § 9 gilt entsprechend.

235 **§ 22 Anträge zur Geschäftsordnung**

236 § 10 gilt entsprechend.

237 **§ 23 Persönliche Erklärung**

238 § 11 gilt entsprechend.

239 **§ 24 Beschlussfähigkeit**

- 240 (1) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und
241 mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im Sitzungsraum oder digital
242 anwesend ist.
- 243 (2) § 12 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

244 **§ 25 Abstimmungsregeln**

245 Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Antrag ist geheim
246 abzustimmen.

247 **§ 26 Protokoll**

- 248 (1) Über jede Sitzung des Bundesvorstands wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von
249 den Bundesvorsitzenden unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die

- 250 Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit
251 Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen
252 Erklärungen.
- 253 (2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Bundesvorstands innerhalb von zwei Wochen
254 zugeschickt. Innerhalb von einem Monat nach Zustellung kann gegen das Protokoll bei
255 den Bundesvorsitzenden in Textform Einspruch erhoben werden.
- 256 (3) Die Bundesvorsitzenden benachrichtigen die Mitglieder des Bundesvorstands über
257 Einsprüche gegen das Protokoll, über die der Bundesvorstand entscheidet.

258 **Abschnitt 3: Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

259 **§ 27 Ausschüsse**

- 260 (1) Ausschüsse werden vom Bundesjugendtag nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrag
261 des Bundesjugendtags. Sie berichten mindestens einmal jährlich dem Bundesjugendtag
262 und nach Aufforderung dem Bundesvorstand.
- 263 (2) Der Wahlausschuss besteht aus vier Personen, die unterschiedlichen Geschlechts sein
264 müssen. Bei allen weiteren Ausschüssen wird bei der Einsetzung durch den
265 Bundesjugendtag die Anzahl der Mitglieder festgelegt.
- 266 (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch den Bundesjugendtag gemäß § 14 für eine
267 Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- 268 (4) Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied
269 während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des
270 ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl von Mitgliedern dieses Ausschusses
271 gewählte, auf der Liste nachfolgende Mitglied. Für den Fall, dass ein Nachrücken über die
272 Liste nicht möglich ist, kann der Bundesvorstand bis zum nächsten Bundesjugendtag
273 Mitglieder nachbenennen.
- 274 (5) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen eine*n Vorsitzende*n, diese*r vertritt den
275 Ausschuss und fungiert als Ansprechpartner*in für den Bundesvorstand.
- 276 (6) Die Mitglieder der Ausschüsse bestimmen ihre Arbeitsweise selbst. Bezüglich der Wahlen
277 und Abstimmungen gelten die entsprechenden Regelungen der Geschäftsordnung der
278 DJK Sportjugend.
- 279 (7) Die Tätigkeit eines Ausschusses endet nach zwei Jahren oder wenn der erteilte Auftrag
280 abgeschlossen ist.
- 281 (8) Die Tätigkeit der ständigen Ausschüsse endet nach ihrer Wahlperiode.

282 **§ 28 Arbeitsgruppen**

- 283 (1) Arbeitsgruppen werden vom Bundesvorstand nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im
284 Auftrag des Bundesvorstands. Sie berichten mindestens einmal jährlich dem
285 Bundesvorstand.
- 286 (2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden durch den Bundesvorstand benannt und dem
287 Bundesjugendtag mitgeteilt.
- 288 (3) Der Bundesvorstand beruft die konstituierende Sitzung der Arbeitsgruppen ein.
- 289 (4) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen wählen eine*n Sprecher*in, welcher als
290 Ansprechpartner*in für den Bundesvorstand fungiert.
- 291 (5) Die Tätigkeit einer Arbeitsgruppe endet automatisch mit dem nächsten Bundesjugendtag.
292 Der Bundesjugendtag kann jedoch eine Arbeitsgruppe durch Beschluss in einen Ausschuss
293 gemäß §8 (1) der Jugendordnung überführen und dessen Mitglieder wählen.

294 **§ 29 Inkrafttreten**

295 Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Bundesjugendtags vom 14.01.2023 in Kraft.